

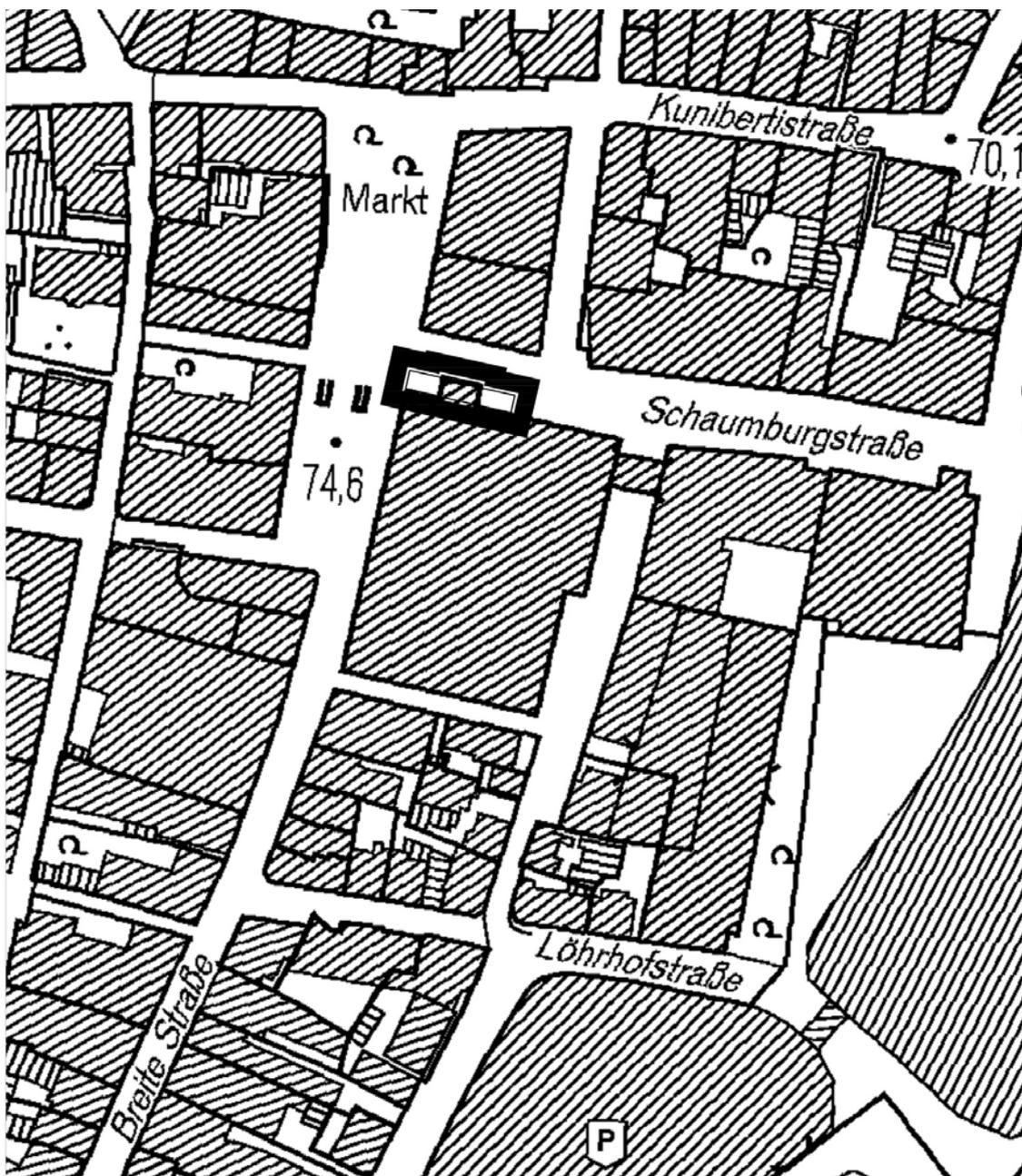
Stadt Recklinghausen



Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße

- §13a BauGB -

Entwurf der Begründung
gemäß § 2a i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stand: 28.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Literaturverzeichnis	4
1. Einführung, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes.....	5
1.1 Anlass und städtebauliches Ziel der Planung.....	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3 Beschreibung des Gebietes.....	5
2. Planungsrechtliche Situation.....	5
2.1 Verhältnis zur Landesplanung.....	5
2.2 Flächennutzungsplan.....	6
2.3 Bestehendes Planungsrecht	6
2.4 Sonstige Satzungen.....	7
3. Erfordernis der Planung	8
4. Planverfahren	8
5. Planinhalte und Festsetzungen.....	10
5.1 Verkehrsfläche.....	10
5.1.1 Konzept	10
5.1.2 Festsetzung	11
5.2 Erschließung.....	11
5.3 Ver- und Entsorgung.....	11
6. Umweltbelange.....	12
6.1 Umweltprüfung	12
6.2 Belange des Umweltschutzes	12
6.2.1 Schutzgut Mensch	12
6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
6.2.3 Schutzgut Boden	13
6.2.4 Schutzgut Fläche.....	13
6.2.5 Schutzgut Wasser.....	13
6.2.6 Schutzgut Klima und Luft.....	14
6.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	14
6.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15

6.2.9	Wechselwirkungen.....	15
6.3	Kumulierende Wirkungen.....	15
6.4	Gefahren und Risiken	15
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	15
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15
6.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
7.	Hinweise	16
7.1	Bergbau.....	16
7.2	Boden/Bodendenkmalschutz	16
7.3	Kampfmittel.....	17
7.4	Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.....	17
7.5	Sonstige Satzungen.....	17
7.6	Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten 17	
7.7	Kosten und Finanzierung	18
8.	Flächenbilanzierung.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regionalplan Emscher-Lippe	6
Abb. 2: Zukünftiger Regionalplan Ruhr	6
Abb. 3: Grundriss Treppenanlage	10
Abb. 4: Ansicht Schaumburgstraße	10
Abb. 5: Ansicht Schaumburgstraße	11

Abkürzungsverzeichnis

ASB	<i>Allgemeiner Siedlungsbereich</i>
BauGB	<i>Baugesetzbuch</i>
BauNVO	<i>Baunutzungsverordnung</i>
BImSchG	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>
BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
insb.	<i>insbesondere</i>
LPIG NRW	<i>Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen</i>
LWL	<i>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</i>
ROG	<i>Raumordnungsgesetz</i>
SSP	<i>Siedlungsschwerpunkt</i>
UVPG	<i>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</i>

Literaturverzeichnis

- Die Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2018.
- Dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen.
- K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.
- L +S Landschaft und Siedlung AG (2018): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 – Marktquartier - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I).
- Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Synthetische Klimafunktionskarte. Essen.
- Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Planungshinweise. Essen.
- Stadt Recklinghausen (2020): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 Schaumburgstraße.
- Abfrage von Geodaten über:
- WWW.GEOPORTAL.NRW
- <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
- <http://www.uesg.nrw.de/index.html?bezreg=muenster>

1. Einführung, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Anlass und städtebauliches Ziel der Planung

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - setzt für den die unten genannten Flurstücke als Art der baulichen Nutzung Einzelhandel und Gastronomie fest. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - wird das städtebauliche Ziel verfolgt, analog des Umfeldes und ebenso für den Bereich des ehemaligen Treppenturms, eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ festzusetzen und dessen öffentliche Widmung vorzubereiten.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - liegt im Zentrum der Recklinghäuser Altstadt in der Schaumburgstraße. Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 128 m² die Flurstücke 1262 (zurückgebauter Treppenturm des ehemaligen Karstadt-Gebäudes), 1527 und 1628 in der Flur 336, Gemarkung Recklinghausen.

1.3 Beschreibung des Gebietes

Die Schaumburgstraße schließt an den zentralen Markt an und stellt eine direkte Verbindung zum Wallring in Form einer Fußgängerzone dar, die auch zur Anlieferung dient. Die Nutzungsstruktur der angegliederten großformatigen Blockrandbebauung ist von Einzelhandel und kleineren Gastronomie-Angeboten geprägt. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - betrifft den abgerissenen Treppenturm an der Nordfassade des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und die benachbarten Flurstücke.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, der Bezirksregierung Münster (in Kraft getreten am 12.11.2004) als rechtskräftiger Regionalplan dient als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (§§ 20, 21 LPlG NRW und § 1 Abs. 4 BauGB). Der Regionalplan legt das gesamte Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Stand: 25.04.2018, Entwurf zur Offenlage) legt das Plangebiet ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Der Regionalplan Ruhr befindet sich zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - noch in der Aufstellung, die Festlegungen sind bisher nicht rechtskräftig, müssen aber dennoch als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) berücksichtigt werden, da sie die zukünftigen Ziel- und Grundsatzzustellungen aufzeigen.

Die Vorgaben der Regionalplanung stehen den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die zeichnerischen Festlegungen und auch die textlichen Festlegungen entsprechen den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße -

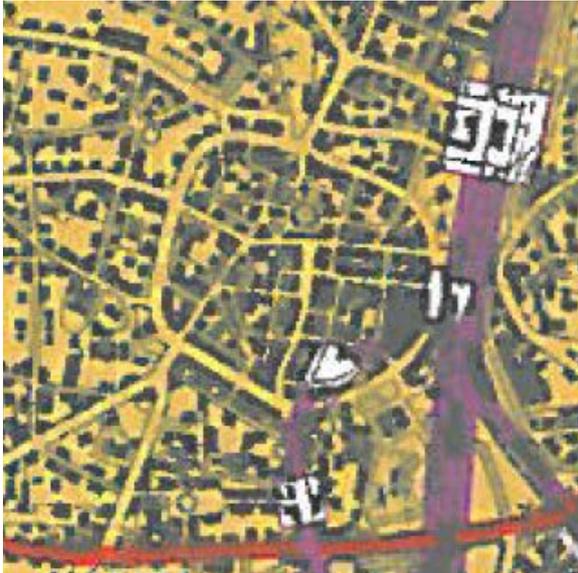


Abb. 1: Regionalplan Emscher-Lippe¹



Abb. 2: Zukünftiger Regionalplan Ruhr²

2.2 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen / überörtlichen Planungen abzuleiten.

Der seit dem 27.03.2013 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt das Plangebiet sowie den Umgebungsbereich des Plangebiets als gemischte Baufläche im Siedlungsschwerpunkt (SSP) dar. Im Flächennutzungsplan werden neben den Autobahnen lediglich die Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Hauptsammelstraßen als Verkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 5 Abs. 4 BauGB aus Gründen der Übersichtlichkeit der Planinhalte und Maßstäblichkeit dargestellt. Die Schaumburgstraße als untergeordnete Straße dient der Erschließung und damit der Nutzung der umliegenden Baublöcke als gemischte Baufläche. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - kann somit inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB abgeleitet werden.

2.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit Mai 2019 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 40, der für die Fläche Einzelhandel und Gastronomie als Art der baulichen Nutzung festsetzt. Ein Teilbereich des Flurstücks 1262 (zurückgebauter Treppenturm des ehemaligen Karstadt-Gebäudes) in der Flur 336, Gemarkung Recklinghausen ist als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

¹ Quelle:

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Emscher_Lippe_AEnderungen/04_Zeichnerische_Festlegungen/RP_Emscher_Lippe_Blatt_5.pdf

² Quelle:

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/01_Planentwurf/04_Zeichnerische_Festlegung/20180827_Blatt15_zeichnerische_Festlegungen_TeilC_Regionalplan_Ruhr.pdf

Der Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan wiederum überlagert innerhalb des Plangebietes den seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 222 - Altstadt -. Der Bebauungsplan Nr. 222 wurde überwiegend mit dem Ziel aufgestellt, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten verschiedenster Art sowie Einzelhandelsnutzungen und Einrichtungen der Sexbranche in der Innenstadt zu reglementieren. Er setzt als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB für den Bereich des ehemaligen Treppenturms, Flurstück 1262 eine Kerngebietsnutzung gemäß § und für die Flurstücke 1527 und 1628 in der Flur 336, Gemarkung Recklinghausen eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ als Art der baulichen Nutzung fest.

Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - umfasst mit dem Flurstück 1262 den abgerissenen Treppenturm an der Nordfassade des ehemaligen Karstadt-Gebäudes und die benachbarten Flurstücke 1527 und 1628 in der Flur 336 Gemarkung Recklinghausen.

Das südlich angrenzende ehemalige Karstadt-Warenhaus, erbaut im Jahr 1908, stand seit der Aufgabe der Einzelhandelsnutzung im Jahr 2016 leer und wird auf der planungsrechtlichen Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes / vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 40 - Marktquartier - zu einem gemischt genutzten innerstädtischen Quartier revitalisiert. Der Treppenturm diente dem ehemaligen Karstadt-Gebäude als notwendigen Rettungsweg und wurde in den 1970-iger Jahren nachträglich an das Warenhaus angegliedert. Der Turm wird im Zuge der Revitalisierung nicht mehr benötigt und wurde abgetragen. Die angrenzenden Flurstücke, die mit dem Geltungsbereich erfasst werden, dienten seither als Verkehrsfläche innerhalb der Fußgängerzone Schaumburgstraße.

2.4 Sonstige Satzungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und Eigenart des Gebiets im Bereich der historischen Altstadt (Erhaltungssatzung) vom 23.01.1991. Die Satzung unterstellt den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen unter einen generellen Genehmigungsvorbehalt, um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und der städtebaulichen Qualität der Altstadt zu vermeiden.

Für den Innenstadtbereich hat der Rat der Stadt Recklinghausen weiterhin eine Satzung über die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung (Werbesatzung vom 27.05.2014) gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW für den Bereich der Altstadt und der Bebauung entlang der angrenzenden Wälle beschlossen. Hierin werden detailliert die Zulässigkeit und Dimensionierung von unterschiedlichen Werbeanlagen sowie deren Positionierung geregelt. Diese gilt auch weiterhin für den Bebauungsplan Nr. 310 - Schaumburgstraße -.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - ist auch die Satzung vom 02.03.2001 über die äußerliche Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW anzuwenden. Bauliche Anlagen dürfen gemäß § 3 dieser Satzung hinsichtlich ihrer Form, Maßstäblichkeit, Farbe und Art des verwandten Materials der Eigenart des Ortsbildes, insbesondere der für die jeweiligen Straßen und Plätze charakteristischen erhaltenswerten Bebauung nicht abträglich sein.

Weiterhin gilt für den Bebauungsplan Nr. 310- Schaumburgstraße die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für den Bereich der Altstadt Recklinghausen (Sondernutzungssatzung) vom 28.11.2016. Mit der Richtlinie werden gestalterische Regelungen unter anderem zu Warenauslagen, Werbeständern, Überdachungen und Markisen, Gastronomiemöblierung und weiteren Elementen getroffen, die im öffentlichen Raum sichtbar und wirksam werden.

3. Erfordernis der Planung

Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - sieht als städtebauliches Konzept für das Plangebiet eine Treppenanlage mit Plateau vor, die zusätzliche vom Einzelhandel bzw. Gastronomie des zukünftigen Marktquartiers genutzt werden kann. Für die Fläche wurde in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier - als Art der baulichen Nutzung Einzelhandel und Gastronomie festgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung haben sich die Ziele in diesem Bereich geändert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - wird das städtebauliche Ziel verfolgt, analog des Umfeldes und ebenso für den Bereich des ehemaligen Treppenturms, eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ festzusetzen. Die geplante Treppenanlage mit Plateau soll weiterhin Gegenstand der Planung sein und dient zukünftig hauptsächlich der Erschließung des Marktquartiers und temporärer Sondernutzungen als öffentlich gewidmete Fläche.

4. Planverfahren

Der Planbereich dient der Überplanung und entspricht als Maßnahme der Innenentwicklung den Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Ziel dieser Regelung des § 13 a BauGB ist es, Bebauungspläne, die u.a. die eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich ermöglichen, in einem zeitlich verkürzten Verfahren aufzustellen.

Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmeter (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei der Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schwerem Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Größe der bereits versiegelten Fläche liegt im Planbereich bei ca. 128 m² und somit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² des § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG) des BauGB. Auch müssen durch die Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beachtet werden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Mit der nunmehr beabsichtigten Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist eine Darstellungsänderung im FNP nicht erforderlich. Die Ziele der Stadtentwicklung stehen im Einklang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 - Schaumburgstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 11.09.2020 im Amtsblatt Nr. 51 für die Stadt Recklinghausen.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße wird der Vorhaben- und Erschließungsplan/ Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen Fachgutachten herangezogen, da sich hieraus bereits unterschiedliche Belange und Hinweise ableiten lassen.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die öffentliche Auslegung von Bebauungsplanentwürfen.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Verkehrsfläche

5.1.1 Konzept

Das Konzept sieht eine Treppenanlage mit Plateau entlang der Schaumburgstraße vor. Die Anlage dient als untergeordnete Nebenanlage im öffentlichen Verkehrsraum der Schaumburgstraße der zusätzlichen Erschließung des Marktquartiers.

Die folgende Darstellung dient als Veranschaulichung und als Beispiel für die geplante Umsetzung. Eine entsprechende Konkretisierung wird im nachrangigen Baugenehmigungsverfahren vorgenommen. Die Treppenanlage besteht im Bereich des Marktplatzes / Ecke Schaumburgstraße aus durchlaufenden Treppenstufen, im weiteren Verlauf der Schaumburgstraße aus terrassierten Sitz- und Pflanzbereichen und einem Plateau auf Gebäudeniveau, das eine temporäre Sondernutzung ermöglicht. Die Pflanzbereiche als entsiegelte Bereiche tragen zu einer verbesserten klimatischen Situation im Straßenraum bei. Die Konzeptstudie befindet sich in der abschließenden Abstimmung mit dem Vorhabenträger MQR GmbH & Co. KG und der Stadt Recklinghausen (Wirtschaftsförderung, Stadtplanung). Voraussetzung für die Umsetzung ist noch der zu erbringende Finanzierungsnachweis.

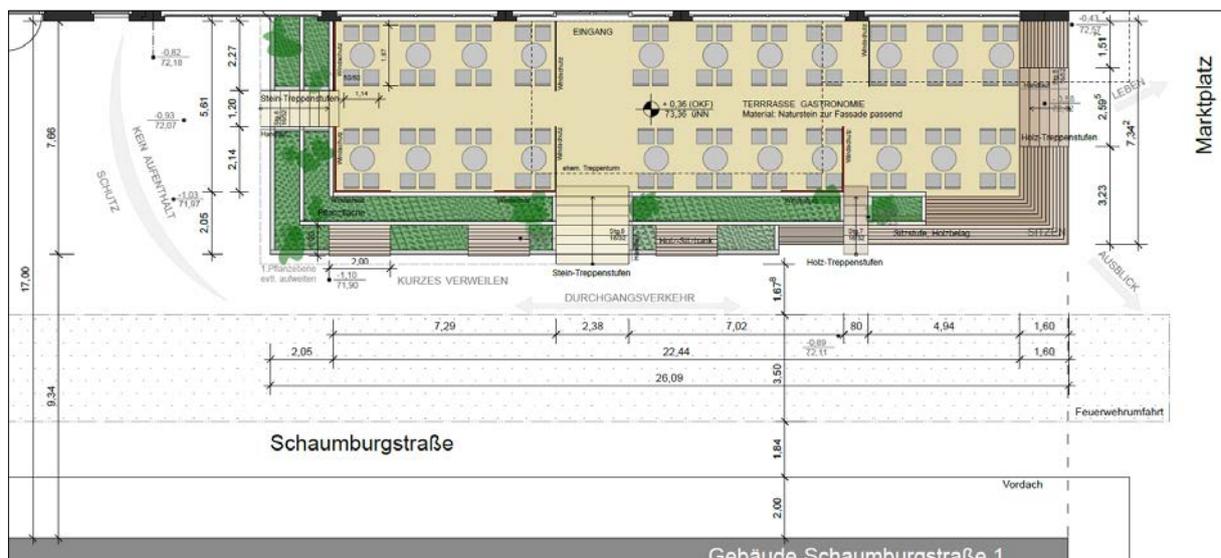


Abb. 3: Grundriss Treppenanlage³



Abb. 4: Ansicht Schaumburgstraße (von Norden)⁴

³ Quelle:

Puschmann architektur, Jonas Puschmann, Breite Straße 12, 45657 Recklinghausen für AIP Planungs GmbH, Klaus-Bungert Straße 3, 40468 Düsseldorf

⁴ Quelle:

Puschmann architektur, Jonas Puschmann, Breite Straße 12, 45657 Recklinghausen für AIP Planungs GmbH, Klaus-Bungert Straße 3, 40468 Düsseldorf

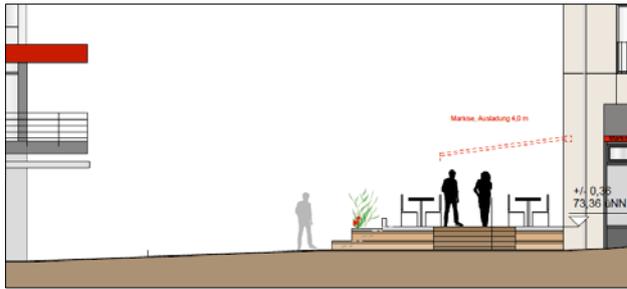


Abb. 5: Ansicht Markt von Westen⁵

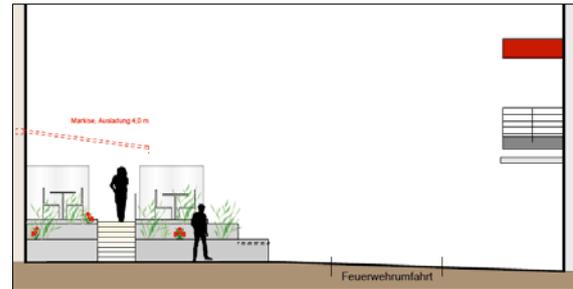


Abb. 6: Ansicht Markt von Osten⁶

5.1.2 Festsetzung

Das Plangebiet wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

5.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über die Schaumburgstraße erschlossen. Die Straße ist Teil einer großen innerstädtischen zusammenhängenden Fußgängerzone. Die Fußgängerzonen sind täglich bis 11 Uhr und ab 20 Uhr und samstags bis 10 Uhr und ab 20 Uhr für den Lieferverkehr freigegeben. Für den Radverkehr sind die Fußgängerzonen ausnahmslos freigegeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - ergeben sich keine Änderungen oder Auswirkungen auf die Fußgängerzone oder den Lieferverkehr und damit verbundene Immissionen. Die Fläche wurde bereits vormals als Verkehrsfläche genutzt, der Treppenturm ragte ca. 5 m tief in die Schaumburgstraße. Durch die Planung soll weiterhin eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ entstehen, die mit einer untergeordneten Treppenanlage ähnlicher Tiefe des ehemaligen Treppenturms der Nebenerschließung des zukünftigen Marktquartieres dient.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung des Plangebietes ist gesichert. Da es sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes um Flächen handelt, die nicht erstmals bebaut werden, finden die Vorschriften des § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) über die Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort bzw. die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer hier keine Anwendung. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation der Schaumburgstraße. Durch die Planung ergibt sich keine grundsätzliche veränderte Entwässerungssituation.

⁵ Quelle:

Puschmann architektur, Jonas Puschmann, Breite Straße 12, 45657 Recklinghausen für AIP Planungs GmbH, Klaus-Bungert Straße 3, 40468 Düsseldorf

⁶ Quelle:

Puschmann architektur, Jonas Puschmann, Breite Straße 12, 45657 Recklinghausen für AIP Planungs GmbH, Klaus-Bungert Straße 3, 40468 Düsseldorf

6. Umweltbelange

6.1 Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

6.2 Belange des Umweltschutzes

In folgendem Kapitel wird auf die verschiedenen Schutzgütereingegangen und die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf diese ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Schutzgüter gemäß BauGB sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie deren Wechselbeziehung zueinander

6.2.1 Schutzgut Mensch

Lärm

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet nicht mit einer Lärmbelastung durch die Straßen oder Schienen vorbelastet. Durch die Ausweisung der Fußgängerzone in diesem Bereich werden keine erheblichen Lärmemissionen vorbereitet.

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 40 wurde ein Umweltbericht erstellt, dessen Aussagen und Ergebnisse sich auf das aktuelle Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - übertragen lassen.

Bezogen auf das Schutzgebiet Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt sind nur in den Straßenzügen Löhrigasse - Herrenstraße (Zentrale Anlieferzone des Marktquartiers) Auswirkungen des Verkehrs und den damit verbundenen Geräuschemissionen festgestellt worden, die das Maß der Erheblichkeit übersteigen. Das prognostizierte Zusatzverkehrsaufkommen an dieser Stelle wurde im Rahmen eines Verkehrskonzeptes zum Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 40 - Marktquartier - beachtet und umgesetzt. Die Umnutzung des ehemaligen Karstadt-Komplexes und damit auch der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - wurden als verkehrlich unbedenklich und die Nutzung mit innerstädtischer Aufenthaltsqualität für den Menschen positiv bewertet

Verkehr

Das Plangebiet liegt in der Fußgängerzone und ist so für den motorisierten Individualverkehr nicht zugänglich. Eine Erschließung erfolgt über die Schaumburgstraße.

Licht

Das Plangebiet ist mit siedlungs- und innenstadttypischen Lichtimmissionen vorbelastet. Die betriebsbedingte Beleuchtung wird das innenstadttypische Maß nicht überschreiten. Im Zuge der Planung wird nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Lichtimmissionen gerechnet.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet liegt in der Fußgängerzone der Recklinghäuser Innenstadt/Altstadt, direkt am Markt. Der Bereich ist für die Freizeitnutzung bzw. Erholung des Menschen mit Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie ausgestattet. Negative Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der Hinweise unter Punkt 2.5 werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist aktuell bereits vollständig versiegelt. Tiere und Pflanzen sind von der Planung nicht betroffen. Für den Artenschutz wird auf die artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan und die Artenschutzprüfung Stufe 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 verwiesen.

6.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist aktuell bereits vollständig versiegelt. Natürlicher Boden ist nicht mehr vorhanden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen Mehrbelastungen erwartet.

Altlasten

Altlasten sind in diesem Bereich nicht bekannt.

6.2.4 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist aktuell bereits vollständig versiegelt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu einer Neuversiegelung von Flächen.

6.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist aktuell bereits vollständig versiegelt und trägt nicht zur Grundwasserneubildung bei.

Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seinem direkten Umfeld.

Hochwasser und Starkregen

Im Online-Kartendienst "Überschwemmungsgebiete" der Bezirksregierung Münster werden für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete bei einem Hochwasserereignis (HQ100) dargestellt.

Die Handlungskarte Klimaanpassung (K.Plan 2017) und die Starkregengefahrenkarte Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft 2015) geben keine Hinweise auf Überschwemmungen bei Starkregen im Gebiet.

Es wird keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erwartet.

6.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Synthetische Klimafunktionskarte kategorisiert das Plangebiet als Innenstadtklimatop. Das Lokalklima in diesem hoch verdichteten Innenstadtbereich ist durch eine sehr starke Wärmeinsel mit geringem Luftaustausch geprägt. Diese Wärmeinsel wird auch in der Handlungskarte Klimaanpassung (Klimaanpassungskonzept, K.Plan 2017) als Gebiet mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand bestätigt.

Im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes wurde die Altstadt Recklinghausen als ein Modellgebiet genutzt, um die Effekte von verschiedenen Klimaanpassungsmaßnahmen zu simulieren. Der hochverdichtete Innenstadtbereich weist besonders bei Nacht sehr hohe Oberflächentemperaturen auf. Der städtische Wärmeinseleffekt ist in den Nachtstunden besonders stark ausgeprägt.

In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ergibt sich vor dem Hintergrund der klimatisch vorbelasteten Situation ein besonderer Handlungsschwerpunkt zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Innenstadtbereich.

Das Plangebiet weist lediglich eine Größe von 128 m² auf. Trotzdem sollten im Rahmen der Umgestaltung des Bereiches Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Eine Verschattung durch Bäume oder technische Anlagen ist zu prüfen. Grundsätzlich ist die Klimaanpassung in der Innenstadt jedoch großräumig zu planen und umzusetzen, um eine signifikante Wirkung zu erhalten.

Die Luftqualität im Plangebiet wird durch die Lage in der Innenstadt und damit durch eine allgemeine, siedlungstypische Hintergrundbelastung gekennzeichnet. Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion weist das Plangebiet eine als gering einzustufende Bedeutung auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung wird nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der Größe der Fläche und der Vorbelastung wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes gerechnet.

6.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Fußgängerzone der Recklinghäuser Innenstadt und ist vollständig anthropogen überprägt. Das Plangebiet bildet den Eingang der Schaumburgstraße

in den Marktplatz. Die geplante Treppenanlage mit Plateau bildet den Übergang zwischen den neu gestaltet und vitalisierten Karstadtgebäudes und der Fußgängerzone.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Ortsbild gerechnet.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor

6.2.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

6.3 Kumulierende Wirkungen

Kumulierende Wirkungen mit anderen Plan- oder Genehmigungsverfahren sind nicht bekannt. Ein Eingriff ist bereits mit dem Umbau des alten Karstadt-Gebäudekomplexes (VEP 40 Marktquartier) zulässig.

6.4 Gefahren und Risiken

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Bebauungsplan Nr. 310 – Schaumburgstraße wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Da es sich bei den Grundstücken im Planbereich um Flächen handelt, die versiegelt sind und von daher keine Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 21 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind, findet § 1 a Abs. 3 BauGB hier keine Anwendung.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um den sich geänderten Eigentumsverhältnisse gerecht zu werden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Recklinghausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 Schaumburgstraße, zur Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ auf einer 128 m² großen Fläche in der Innenstadt auf der Schaumburgstraße direkt angrenzend an den Marktplatz. Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Aufgrund der Größe der Fläche und der Vorbelastung wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter gerechnet. Der Bereich der Innenstadt weist bereits klimatische Defizite auf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird keine erhebliche Mehrbelastung der Umweltschutzgüter vorbereitet.

7. Hinweise

7.1 Bergbau

Im Bereich des Planungsvorhabens hat in der Vergangenheit Tiefenbergbau (Teufe > 100 m) stattgefunden. Beim Abbau von Steinkohle, der in tiefen Bereichen stattgefunden hat, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Einwirkungen spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Abbautätigkeiten abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist daher nicht mehr zu rechnen.

7.2 Boden/Bodendenkmalschutz

LWL Archäologie hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren VEP 40 - Marktquartier - darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Recklinghausen liegt und somit eine Fläche von archäologischem Belang berührt. Eingriffe in bodenarchäologisch relevante Bereiche können jedoch ausgeschlossen werden, da sich die Umbau- und Neubaumaßnahmen ausschließlich auf die vorhandene Bausubstanz beschränken und keine darüberhin- ausgehenden Bodeneingriffe erfolgen.

Der Bebauungsplan enthält vorsorglich folgenden allgemeinen Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.:0251/591 8911; Fax: 0251/591 8928) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

7.3 Kampfmittel

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln ist im Plangebiet nichts bekannt. Das Vorkommen von Kampfmitteln kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von Bauvorhaben bei dem Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen beobachtet oder verdächtige Gegenstände festgestellt werden, ist der Kampfmittelräumdienst über die Ordnungsbehörde der Stadt Recklinghausen zu benachrichtigen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

7.4 Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

Das Plangebiet ist von Leitungen unterschiedlicher Träger im öffentlichen Straßenraum umgeben. Durch die Ausweisung als Verkehrsfläche sind weitergehende Festsetzungen entbehrlich. Der Verlauf der Leitungen mit ihren Schutzbereichen sind bei der konkreten Umsetzung des Bauvorhabens bei den jeweiligen Leitungsträger zu ermitteln und zu berücksichtigen.

7.5 Sonstige Satzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 310 - Schaumburgstraße - befindet sich im Geltungsbereich unterschiedlicher Satzungen. Diese werden im Kapitel 2.4 „Sonstige Satzungen“ näher beschrieben und sind zu beachten.

7.6 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (insb. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 Schaumburgstraße, 23.09.2020
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier
- Marktquartier Recklinghausen - Verkehrsuntersuchung, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, November 2018
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm für die Nutzungsänderung eines ehemaligen Karstadt-Kaufhauses zum Markt-Quartier Recklinghausen (MQR) sowie Schaumburg-Quartier Recklinghausen (SQR) im Rahmen des Bebauungsplans VEP 40 „Marktquartier“, Hansen Ingenieure Wuppertal, 29.10.2018
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - Umweltbericht, November 2018

7.7 Kosten und Finanzierung

Es fallen die üblichen Personal- und Gutachtenkosten an.

8. Flächenbilanzierung

	ha	a	m ²	%
1. Gesamtfläche des Plangebietes		1	28	100
2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerzone“		1	28	100

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 01.10.2020

gez. Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor